

Satzung des Juniorenfördervereins 1. FC Rheinpfalz 08 JFV e.V.

Präambel

Zur altersgerechten Förderung des Fußballsports von den E-Junioren (9 Jahre) bis zu den A-Junioren (18 Jahre) und zur Gestaltung einer gemeinsamen sinnvollen Jugendarbeit gründen die drei Stammvereine verbunden von (alphabetisch) „TuS Dirmstein 1946 e.V.“, „TuS Großniedesheim e.V. 1905“ und „VfR Grünstadt 1919 e.V.“ im Jahre 2008 einen Juniorenförderverein. In der Zwischenzeit beigetreten sind der „SV 1946 Kirchheim e.V.“ und der „ASV 1946 Heßheim e.V.“. Der „VfR Grünstadt 1919“ ist 2012 wieder ausgeschieden. 2016 ist der „SC Bobenheim-Roxheim e.V.“ mit A- bis C-Junioren beigetreten. 2017 trat der „SV 1946 Kirchheim e.V.“ wieder aus. Ziel ist es durch Einsatz von qualifizierten Trainern und Betreuern möglichst viele Spieler vom Juniorenbereich in den Herrenbereich zu bringen und den Spielern der einzelnen Stammvereine durch die Gründung des Juniorenfördervereins die Möglichkeit des sportlichen Erfolgs durch Aufstiegsmöglichkeit in eine höhere Spielklasse zu geben.

§ 1 Name und Sitz des Juniorenfördervereins

1. Der Juniorenförderverein führt folgenden Namen:
Fußballclub (FC) Rheinpfalz 08 Juniorenförderverein (JFV) e.V.
Der Juniorenförderverein besteht aus folgenden Stammvereinen:

TuS Dirmstein 1946 e.V.
TuS Großniedesheim e.V. 1905
ASV 1946 Heßheim e.V.
SC Bobenheim-Roxheim e.V.
2. Der Juniorenförderverein hat seinen Sitz in Dirmstein und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Ludwigshafen eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des FC Rheinpfalz JFV erstreckt sich von 1. Juli bis zum 30. Juni des darauffolgenden Jahres.
4. Der FC Rheinpfalz JFV gehört dem Südwestdeutschen Fußballverband e.V. an.

§ 2 Zweck des Juniorenfördervereins

Zweck des FC Rheinpfalz JFV ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Betreuung und Förderung der Jugendlichen bei Training und Spielbetrieb.

1. Der FC Rheinpfalz JFV ist selbstlos tätig; Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
2. Dem FC Rheinpfalz JFV wird von den Stammvereinen die Aufgabe der Förderung des Juniorenfußballs übertragen, um damit die Existenz der aktiven Mannschaften durch eigenen Nachwuchs zu sichern.
Die Startrechte der Junioren richten sich nach den Bestimmungen des Südwestdeutschen Fußballverbandes e.V. (SWFV).

3. Der FC Rheinpfalz JFV sorgt für Betreuung, Training und Ausstattung der Mannschaften und gewährleistet ihre Teilnahme am Spielbetrieb. Diese Aufgabe nimmt er in enger Kooperation mit den Vorständen und Fußballabteilungen der Stammvereine wahr. Die Satzung des Südwestdeutschen Fußballverbandes gestattet derzeit allen Altersklassen der Junioren und Juniorinnen die Mitgliedschaft im JFV. Der JFV-Vorstand und die Vorstände der Stammvereine treffen gemeinsam nach entsprechenden Vorstandsbeschlüssen die Entscheidung, welche Altersklassen im JFV aufgehen, derzeit sind dies die A- bis E-Junioren. Gemäß der Satzung des SWFV wird das Spiel- bzw. Passrecht für den JFV erteilt. Für die F- und G-Junioren wird das Spiel- bzw. Passrecht durch die Stammvereine beantragt.
4. Nach den A-Junioren wechselt das Passrecht an den jeweiligen Stammverein zurück. Die Wechselmodalitäten, sowie die Festlegung der Ausbildungsentschädigungen lehnen sich an die Vorgaben des SWFV an.
Es entspricht dem Selbstverständnis des Juniorenfördervereins, dass gegenseitige Abwerbemaßnahmen jeglicher Art von Spielern des Juniorenfördervereins durch die beteiligten Stammvereine als grober Verstoß gegen die Satzung des Juniorenfördervereins gelten und zu unterlassen sind, da sie dem Zweck des Juniorenfördervereins entgegenstehen und somit seinen Fortbestand gefährden.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Wenn im Sport- und Spielbetrieb Verbandsstrafen, Ordnungsmaßnahmen oder (Verfahrens-)Kosten (Maßnahmen) gegen den Verein verhängt werden, die ein Mitglied durch sein Verhalten zu verantworten hat, ist die Abteilung, der das Mitglied angehört, verpflichtet, die verhängten Maßnahmen selbst zu tragen.
Sie die Maßnahmen durch ein Mitglied des Vereins (z. B. Sportler, Trainer) verursacht worden, ist dieses verpflichtet, die Maßnahmen des Verbandes in voller Höhe zu tragen und den Verein im Innenverhältnis freizustellen.
Maßnahmen eines Verbandes gegen den Verein werden gegenüber dem verursachenden Mitglied, sofern erforderlich, gerichtlich gelten gemacht, sofern das Mitglied dem Verein nicht seine Vermögenslosigkeit glaubhaft macht.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der FC Rheinpfalz JFV besteht:
 - a) aus allen Jugendspielern (A- bis E-Junioren), die zugleich Mitglieder in einem der Stammvereine sein müssen – sofern es die SWFV-Satzung vorgibt.
 - b) aus mindestens zwei Vertretern der Stammvereine, die zugleich Mitglieder in dem jeweiligen Stammverein sind und von denen mindestens einer dem geschäftsführenden Gremium (Vorstand) des Stammvereins angehört.
 - c) aus weiteren ordentlichen Mitgliedern.
2. Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden.

3. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den FC Rheinpfalz JFV. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Bei einem Minderjährigen bedarf es der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Zustimmung durch den Vorstand. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, kann der Betroffene Beschwerde einlegen, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod (natürliche Personen) oder der Auflösung (juristische Personen) des Mitgliedes.
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
5. Der Austritt muss schriftlich gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.
6. Die Pflichtmitgliedschaft der Juniorenspieler im FC Rheinpfalz JFV endet automatisch mit dem Ende ihrer Spielberechtigung für die Juniorenmannschaften.
7. Will ein zusätzlicher Verein dem FC Rheinpfalz JFV als Stammverein beitreten, so ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des schriftlichen Aufnahmeantrages ein Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit zur Aufnahme notwendig.
8. Will ein Stammverein aus dem FC Rheinpfalz JFV austreten, so ist dies dem Juniorenförderverein schriftlich mitzuteilen. Der Austritt eines Stammvereins kann nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.
9. Jeder Stammverein leistet einen Startzuschuss pro Mannschaft, in welche Spieler abgestellt werden. Über die Höhe des Startzuschusses entscheidet der Vorstand. Beim Ausscheiden aus dem FC Rheinpfalz JFV wird der Startzuschuss nicht zurückbezahlt.
10. Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes enden alle Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 4 Vereinsmittel

1. Die Einnahmen des FC Rheinpfalz JFV setzen sich zusammen aus dem Startzuschuss, Zuwendungen der Stammvereine, Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Zuschüssen sowie Jugendfördermittel.
2. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Über die Höhe bzw. Änderung der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedsbeiträge der Jugendspieler übernimmt der jeweilige Stammverein. Die Beiträge sind als Halbjahresbeitrag zu Beginn des Geschäftsjahres (01.Juli) und zu Beginn des Kalenderjahres fällig.

§ 5 Organe des Juniorenfördervereins

Organe des FC Rheinpfalz JFV sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 6 Der Vorstand

1. Die Mitglieder des Vorstandes müssen dem FC Rheinpfalz JFV und einem der Stammvereine angehören. Der Vorstand besteht aus 8 Personen, dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Geschäftsführer und 2 Beisitzern (Gesamtvorstand). Der dadurch entstehende JFV Vorstand sollte das numerische Verhältnis der oben genannten Jugendspieler-Mitglieder widerspiegeln.
2. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Der Vorstand beschließt die Arbeitsbereiche und den Kompetenzrahmen des Geschäftsführers, sowie dessen Zeichnungsbefugnis über einen gewissen Zeitraum.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für zwei Geschäftsjahre gewählt. Der alte Vorstand bleibt bis zur ordnungsgemäßen Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter beruft zu den Sitzungen ein und leitet sie. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 seiner Mitglieder anwesend sind. Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen sind nicht möglich. Von den Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften werden von zwei Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet und den Stammvereinen zur Kenntnis zugeleitet.

6. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Dauer seiner laufenden Amtsperiode vorzeitig aus seinem Amt aus, bestimmt der Vorstand des JFV für die Zeit bis zur nächsten Wahl einen Nachfolger.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres vom Vorstand einberufen. Termin, Ort und Tagesordnung werden spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstag in den jeweiligen amtlichen Bekanntmachungsblättern der Orte Dirmstein, Großniedesheim, Heßheim und Bobenheim-Roxheim bekannt gegeben.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere
 - a) die Wahl eines Protokollführers
 - b) die Entgegennahme der Arbeitsberichte des Vorstandes
 - c) die Entgegennahme des Kassenberichtes
 - d) die Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
 - e) die Entlastung des Vorstandes
 - f) die Wahl des Vorstandes
 - g) die Wahl der 2 Rechnungsprüfer
 - h) die Wahl des Datenschutzbeauftragten
 - i) Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen und satzungsgemäß gestellte Anträge
3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab der Vollendung des 18. Lebensjahres. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, können an den Mitgliederversammlungen jedoch teilnehmen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn sie der Vorstand einer der Stammvereine oder mindestens 10% der Mitglieder mit Namensunterschrift unter Angabe der Gründe beantragt oder wenn durch Ausscheiden eines oder mehrerer Stammvereine die Voraussetzungen zum Bestand des JFV nicht mehr gegeben sind.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt in der Regel in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen sind nicht möglich. Auf Wunsch der Mitgliederversammlung ist eine Abstimmung schriftlich durchzuführen. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
7. Beschlüsse und Wahlergebnisse sind schriftlich niederzulegen. Sie werden vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet und den Vorständen der Stammvereine zugeleitet.

§ 8 Die Rechnungsprüfung

1. Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder der Verwaltung oder einem anderen Gremium des Vereins angehören, sollen aber Mitglied in einem der Stammvereine sein.

2. Die Rechnungsprüfer überprüfen die Kassen- und Buchführung der JFV, erstellen einen Prüfungsbericht und tragen diesen der Mitgliederversammlung vor. Der Prüfungsbericht soll Feststellungen darüber treffen, ob die Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch richtig und ausreichend belegt sind und ob die Verwaltung zweckmäßig und wirtschaftlich geführt wird.

§ 9 Die Datenschutzgrundverordnung

1. Der von der Mitgliederversammlung gewählte Datenschutzbeauftragte darf nicht dem Vorstand oder der Verwaltung oder einem anderen Gremium des Vereins angehören, soll aber Mitglied in einem der Stammvereine sein.
2. Der Datenschutzbeauftragte ist für die Umsetzung und Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben für den Datenschutz verantwortlich. Er hat insbesondere folgende Kernaufgaben:
Unterrichtung und Beratung des Vereinsvorstandes und der Mitglieder in allen datenschutzrechtlichen Fragen und Überwachung der Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften.

§ 10 Auflösung der Juniorenfördergemeinschaft

1. Der JFV kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für die Beschlussfähigkeit dieser Versammlung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, für die Rechtswirksamkeit eines Auflösungsbeschlusses ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Kommt eine solche beschlussfähige Mitgliederversammlung nicht zustande, so ist erneut in gleicher Weise eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann endgültig über die Auflösung beschließen kann. Darauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
3. Bei Auflösung des JFV werden die drei Vorsitzenden zusammen als Liquidatoren des JFV bestellt, sofern die Mitgliederversammlung keinen anderen Beschluss fasst.
4. Für Verbindlichkeiten des JFV haftet etwaigen Gläubigern gegenüber nur das Vereinsvermögen des JFV (=gesamter finanzieller und sachlicher Besitz).
5. Sollten alle satzungsgemäß beteiligten Stammvereine des JFV miteinander verschmolzen werden, zieht dies eine automatische Auflösung des JFV nach sich. Das Vereinsvermögen, sowie alle Verbindlichkeiten des JFV gehen in diesem Fall auf den verschmolzenen, neuen Verein über.
Bei Auflösung des Vereins nach Absatz 1. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Stammvereine, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden haben. Sollten die Stammvereine juristisch dazu nicht mehr in der Lage sein, z.B. durch Auflösung der Stammvereine, so fällt das verbleibende Vermögen des JFV an den Südwestdeutschen Fußballverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Ermächtigung

Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzungen, notwendige Änderungen oder Ergänzungen, die zum Erlangen oder dem Erhalt der Gemeinnützigkeit erforderlich sind und solche Änderungen, die behördlich angeordnet werden, selbstständig vorzunehmen.

§ 12 Gültigkeit

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Ludwigshafen in Kraft.

Unterschriften des Vorstandes: